

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1994/10/19 94/01/0294

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 19.10.1994

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 1991 §18 Abs3;

Beachte

Siehe jedoch: 2003/01/0447 E 9. November 2004 RS 1; betreffend§ 24 Abs 2 AsylG 1997

Rechtssatz

Gem § 18 Abs 3 AsylG 1991 wird vom Gesetzgeber nur eine "Amtssprache der Organisation der Vereinten Nationen" als eine "andere international übliche Sprache" verstanden. In serbokroatischer Sprache verfaßte Schriftsätze des Asylwerbers (Berufswerbers) fallen nicht unter diese Bestimmung.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994010294.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \mbox{ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \mbox{ www.jusline.at}$